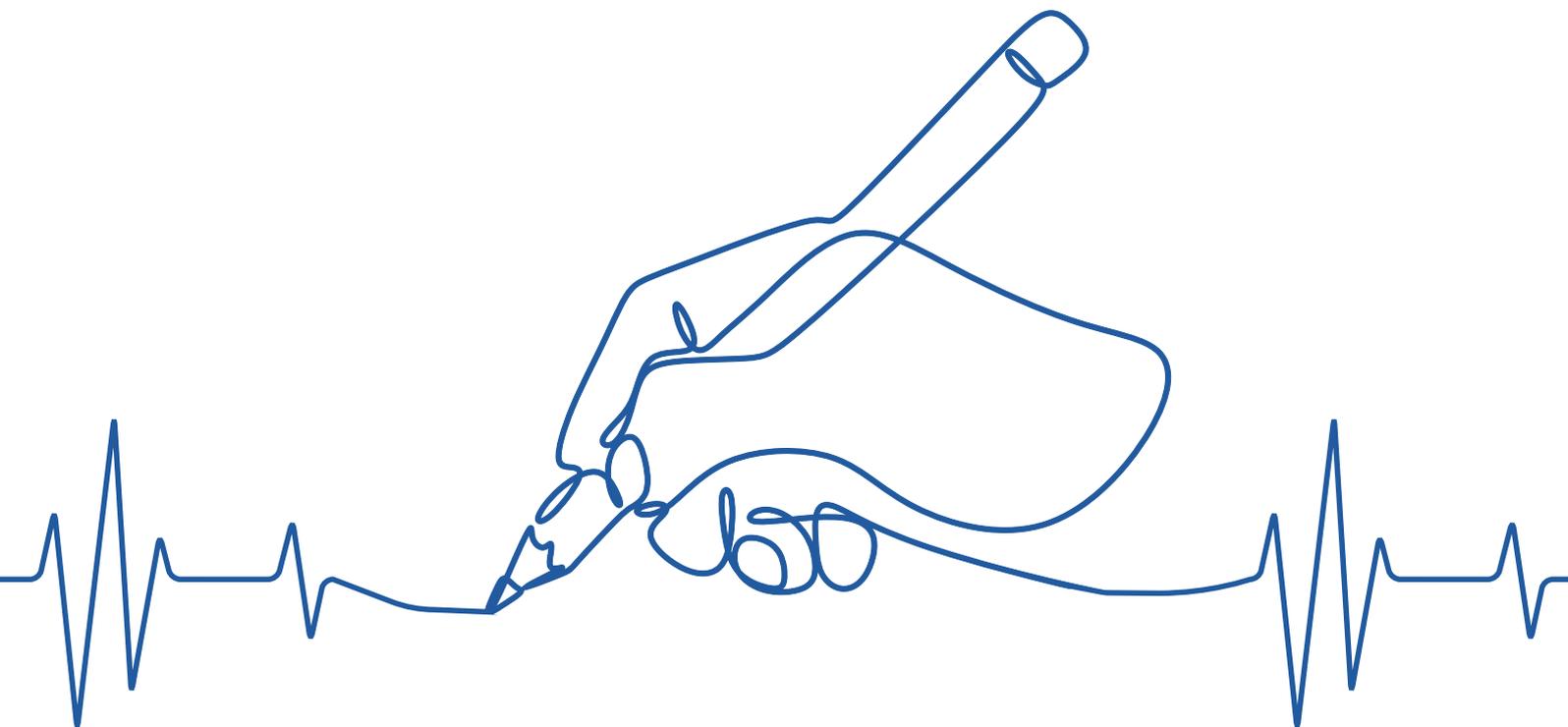


Testamentratgeber

**Vererben Sie Leben. Mit einem Vermächtnis
an die Krebsforschung Schweiz.**



krebsforschung schweiz

Damit Heilung zur Regel wird.

Inhalt

- 3 Warum soll ich ein Testament machen?
- 5 Wie schreibe ich ein Testament?
- 7 Wie sieht ein gültiges Testament aus?
- 8 Gesetzliche Erbteile und Pflichtteile
- 9 Antworten auf die häufigsten Fragen
- 11 Wofür steht die Krebsforschung Schweiz?



Warum soll ich ein Testament machen?

Jede und jeder von uns hat eine Vorstellung davon, wer später einmal gewisse Dinge und Werte erben soll. Ein Testament gibt uns die Sicherheit, dass diese Vorstellungen eines Tages auch wahr werden und alles, was uns lieb und teuer ist, an den richtigen Ort gelangt. Auch für Verwandte, Freundinnen und Freunde sowie andere mögliche Erben und Erben bedeutet ein Testament eine grosse Erleichterung.

Mit Ihren schriftlich formulierten Verfügungen helfen Sie Ihren Liebsten dabei, Ihren letzten Willen ganz in Ihrem Sinne auszuführen. Ein einmal aufgesetztes Testament können Sie jederzeit ändern oder aufheben. Zudem ist ein rechtsgültiger letzter Wille in den meisten Fällen wesentlich einfacher zu formulieren als allgemein angenommen. Wie einfach, sehen Sie auf den nächsten Seiten.





«Als Arzt und Forscher am Universitäts-Kinderspital Zürich habe ich nur ein Ziel: Ich will heilen. Um meinen kleinen krebskranken Patientinnen und Patienten erfolgreich beistehen zu können, bin ich jedoch auf Unterstützung angewiesen – von der Krebsforschung Schweiz.»

Prof. Dr. med. Jean-Pierre Bourquin
Leiter Onkologie, Universitäts-Kinderspital Zürich

Wie schreibe ich ein Testament?

Ein Testament zu verfassen, ist nicht schwierig. Die folgenden sieben Schritte helfen Ihnen, auf einfachem Weg zu einem rechtsgültigen Testament zu gelangen.

1. Überblick verschaffen

Verschaffen Sie sich als Erstes einen Überblick über Ihre Vermögenswerte. Die Checkliste im Anhang dieser Broschüre wird Ihnen dabei helfen.

2. Die Begünstigten

Überlegen Sie, wen Sie begünstigen möchten. Am besten beginnen Sie mit einer Liste aller Ihnen nahestehenden Personen und Herzensorganisationen. Bedenken Sie, dass gewissen Personen von Gesetzes wegen ein bestimmter Teil des Erbes zusteht, der so genannte Pflichtteil. Über den Rest Ihres Vermögens können Sie frei verfügen. Möchten Sie eine gemeinnützige Organisation testamentarisch berücksichtigen? Dann setzen Sie sich am besten mit dieser in Verbindung. So können Sie offene Fragen am einfachsten klären.

3. Die willensvollstreckende Person

Bestimmen Sie eine Person oder Firma als Willensvollstreckerin oder -vollstrecker. Entscheiden Sie sich für eine neutrale und fähige Person,

der Sie voll und ganz vertrauen. Die willensvollstreckende Person kümmert sich um die Vollstreckung des Testaments und um alle administrativen Arbeiten. Dies hilft u. a. auch, Erbstreitigkeiten zu vermeiden. Die Nennung einer Willensvollstreckerin oder eines Willensvollstreckers ist nicht zwingend. Lassen Sie diesen Punkt im Testament offen, so müssen die Erben selber ein Vorgehen bestimmen.

4. Entwurf erstellen

Erstellen Sie mit Hilfe der Vorlage auf Seite 8 einen ersten Entwurf. Überdenken Sie diesen in aller Ruhe und nehmen Sie gegebenenfalls Korrekturen vor. Wenn Sie in irgendeinem Punkt unsicher sind oder sich Ihre Familien- oder Vermögenssituation als sehr komplex erweist, empfiehlt es sich, eine Notarin, einen Notar, eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt beizuziehen.



Unter diesem Link können Sie Ihr Testament zur Probe online erstellen und sich passend zu Ihrer Familiensituation die entsprechenden Pflichtteile anzeigen lassen.

5. Die Niederschrift

Wenn Sie sicher sind, dass Sie alles in Ihrem Entwurf berücksichtigt und nichts vergessen haben, können Sie Ihr Testament niederschreiben. Bitte beachten Sie, dass das gesamte Testament handschriftlich verfasst, mit Ort und Datum versehen sowie von Ihnen persönlich unterschrieben sein muss. Natürlich können Sie



ein einmal verfasstes Testament jederzeit ändern. Wenn Sie nicht mehr in der Lage sind, selber das Testament zu schreiben, können Sie beim Notar ein öffentliches Testament erstellen. Ein öffentliches Testament wird von der Notarin oder vom Notar erfasst und im Beisein von zwei Zeugen oder Zeuginnen unterschrieben.

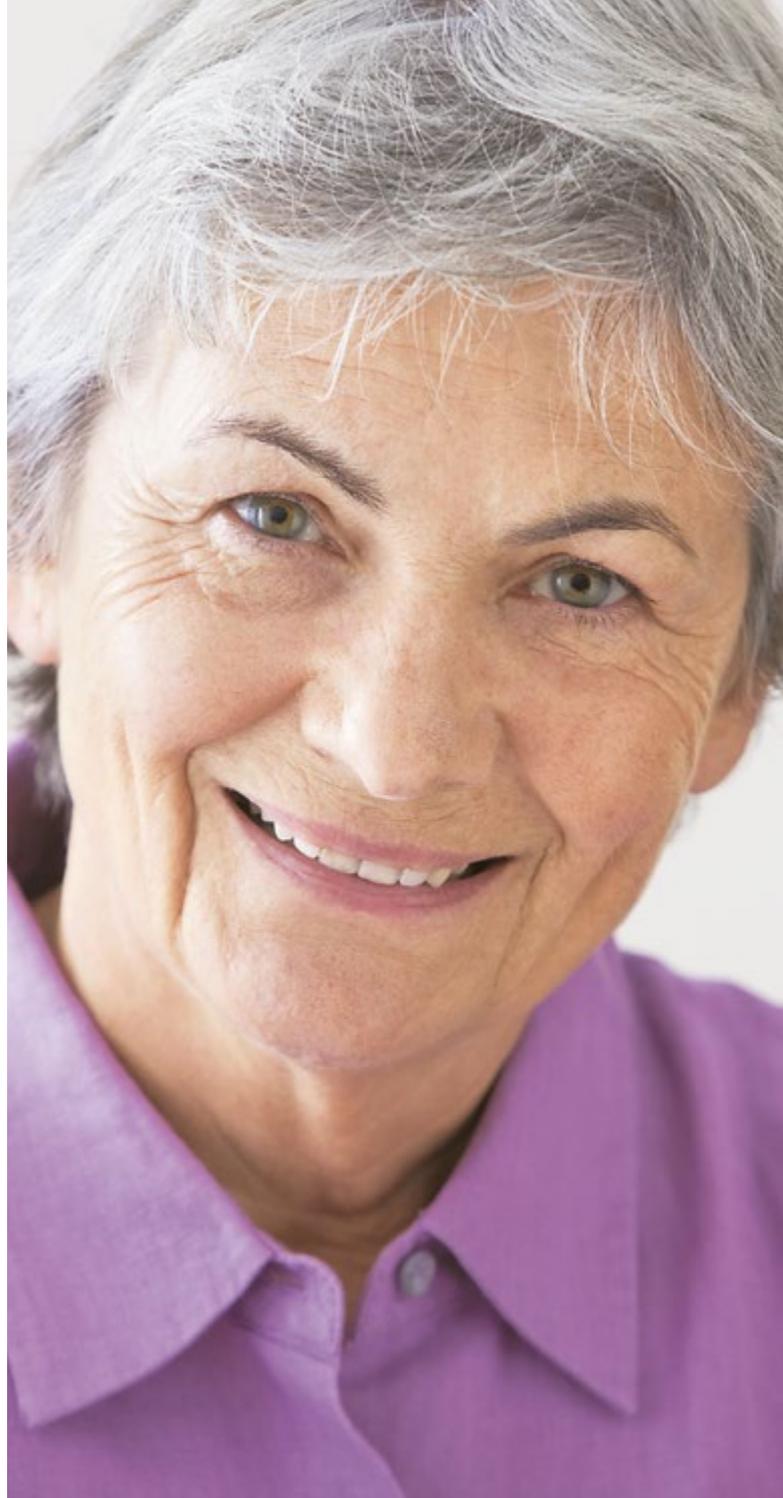
6. Letztwillige Zuwendung

Möchten Sie einer gemeinnützigen Organisation etwas hinterlassen, gibt es – je nach Umfang der Zuwendung – verschiedene Möglichkeiten:

- **Legat/Vermächtnis:** Dabei handelt es sich um einen festen Betrag oder um bestimmte Wertesachen (z. B. Immobilien, Wertschriften), die Sie einer bestimmten Institution vermachen möchten.
- **Erbe:** Die Hilfsorganisation wird zur Alleinerbin oder zur Miterbin und erhält dadurch entweder den gesamten Nachlass (als Alleinerbin) oder eine gewisse Quote der Hinterlassenschaft (als Miterbin).
- **Stiftung/Fonds:** Grosse Vermögen können Anlass sein, einen eigenen Fonds oder eine Stiftung zu errichten. Bei deren Gründung wird festgelegt, welchen Zweck der Ertrag aus dem Vermögen erfüllt. Wir beraten Sie gerne.

7. Die Hinterlegung

Hinterlegen Sie Ihr Testament an einem sicheren Ort, an dem es schnell gefunden werden kann. Zum Beispiel bei der zuständigen Amtsstelle, bei der Willensvollstreckerin oder beim Willensvollstrecker oder bei einer anderen Vertrauensperson. Fragen Sie bei Ihrer Gemeinde nach, ob eine Hinterlegung möglich ist. Platzieren Sie sicherheitshalber irgendwo zu Hause einen Vermerk, wo sich Ihr Testament befindet. Bankschließfächer sind kein geeigneter Ort, ein Testament aufzubewahren, da sie erst bei Vollstreckung des Nachlasses geöffnet werden dürfen.



«Vor ein paar Jahren habe ich meinen geliebten Ehemann an Krebs verloren. Damals habe ich mich entschieden, die Krebsforschung Schweiz in meinem Testament zu berücksichtigen. Dass mein Vermächtnis einmal Menschen in ähnlichen Situationen hilft, gibt mir viel Hoffnung.»

Margrit B., Legatgeberin



Wie sieht ein gültiges Testament aus?

Es gibt verschiedene Formen für eine letztwillige Zuwendung: das handschriftliche Testament, das öffentliche Testament und den Erbvertrag. Der einfachste und günstigste Weg, ein Testament aufzusetzen, ist das handschriftliche Testament. Im Folgenden finden Sie ein beispielhaftes Mustertestament mit hilfreichen Anmerkungen. Weitere Formulierungshilfen haben wir für Sie im Anhang dieser Broschüre zusammengestellt. Wenn Sie kein Testament verfassen, gelten die gesetzlichen Erbteile.

Testament

Ich, Eva Kunzmann*, geboren am 5. Mai 1957, von Willisau, lege für den Augenblick meines Todes Folgendes fest:

- Meine Angehörigen erhalten ihre Pflichtteile zum dannzumal gültigen Recht.
- Meinen Lebenspartner, Rolf Schmid*, setze ich als Erben ein.
- Beim Ableben von Rolf Schmid setze ich die Krebsforschung Schweiz, Effingerstrasse 40, 3008 Bern, als Nacherbin ein.
- Als Willensvollstrecker setze ich meinen Notar, M. Borer*, aus Luzern, ein.

Eva Kunzmann
Willisau, den 12. Januar 2022

* Namen und Angaben frei erfunden.

- Als Überschrift soll «Testament», «Letztwillige Verfügung» oder «Letzter Wille» stehen.
- Das Testament muss von Anfang bis Ende von Ihnen handgeschrieben sein. Ehepartnerin und Ehepartner müssen je ein eigenes Testament erstellen.
- Passen Sie auf, dass Pflichtteile nicht verletzt werden. Die überlebende Ehepartnerin oder der überlebende Ehepartner und die Kinder sind die Haupterbenden. Informieren Sie sich, wie gross die sogenannte «freie Quote» ist. Über diesen Teil können Sie frei bestimmen. In jedem Fall bleibt mindestens die Hälfte Ihres Vermögens frei.
- Falls Sie eine Organisation, die Ihnen am Herzen liegt, begünstigen möchten, achten Sie darauf, dass Name und Adresse eindeutig und richtig geschrieben sind.
- Sie können Personen oder Organisationen, die Ihnen nahestehen, als Erbende einsetzen oder ihnen ein Vermächtnis (Geldbetrag oder Gegenstände) zuwenden.
- Setzen Sie möglichst eine professionelle, unabhängige willensvollstreckende Person ein. Sie sorgt dafür, dass Ihre Erbschaft optimal verwaltet und in Ihrem Sinne geteilt wird.
- Ort und Datum (Tag, Monat, Jahr) müssen vermerkt sein.
- Unterschreiben Sie das Testament eigenhändig.
- Hinterlegen Sie Ihr Testament an einem sicheren und für die Nachkommen gut auffindbaren Ort. Sie können Ihr Testament auch bei Ihrer Notarin, Ihrem Notar oder bei Ihrer Wohngemeinde hinterlegen.
- Spätere Änderungen sollten ebenfalls mit Ort, Datum und Unterschrift versehen sein. Wenn es unübersichtlich wird, ist es besser, das Testament noch einmal neu zu schreiben. In diesem Fall sollten Sie den Vermerk anbringen, dass das jüngere Testament alle früheren ersetzt.



Gesetzliche Erbteile und Pflichtteile

Verheiratete oder mit eingetragener Partnerschaft

Gesetzliche Erbteile

Pflichtteile und freie Quote

Die verstorbene Person hinterlässt einen Ehepartner und Kinder¹:

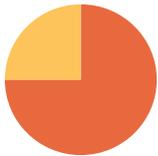


1/2 Ehepartner:in
1/2 Kinder¹



1/4 Ehepartner:in
1/4 Kinder¹
1/2 freie Quote

Die verstorbene Person hinterlässt einen Ehepartner und Eltern²:

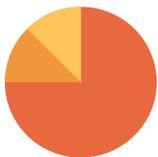


3/4 Ehepartner:in
1/4 Eltern²



3/8 Ehepartner:in
5/8 freie Quote

Die verstorbene Person hinterlässt einen Ehepartner, einen Elternteil und Geschwister:



3/4 Ehepartner:in
1/8 Elternteil
1/8 Geschwister²



3/8 Ehepartner:in
5/8 freie Quote

Die verstorbene Person hinterlässt keine Erben:



1/1 Staat



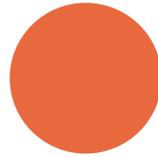
1/1 freie Quote

Alleinstehende

Gesetzliche Erbteile

Pflichtteile und freie Quote

Die verstorbene Person hinterlässt nur Kinder¹:

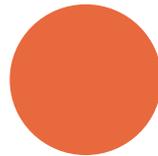


1/1 Kinder¹



1/2 Kinder¹
1/2 freie Quote

Die verstorbene Person hinterlässt nur Eltern²:



1/1 Eltern²



1/1 freie Quote

Die verstorbene Person hinterlässt einen Elternteil und Geschwister²:



1/2 Elternteil
1/2 Geschwister²



1/1 freie Quote

Die verstorbene Person hinterlässt keine Erben:



1/1 Staat



1/1 freie Quote

¹ Kinder zu gleichen Teilen; anstelle der vorverstorbenen Kinder die Enkel:innen, gegebenenfalls die Urenkel:innen

² zu gleichen Teilen

Quelle: Artikel 457 ff Zivilgesetzbuch.

Antworten auf die häufigsten Fragen

Was ist eigentlich ein Testament?

Mit einem Testament oder einer letztwilligen Verfügung bestimmen Sie darüber, was mit Ihren Sachwerten und Ihrem Vermögen nach Ihrem Tod geschieht.

Was passiert, wenn ich kein Testament habe?

Ohne Testament gilt die gesetzliche Erbfolge: Ihre Ehepartnerin, Ihr Ehepartner und Ihre Nachkommen oder, wenn diese nicht vorhanden sind, Ihre Eltern. Wenn diese verstorben sind, Ihre Geschwister oder deren Nachkommen. Sind diese nicht vorhanden, geht das Erbe an Ihre Grosseltern oder, wenn diese verstorben sind, an deren Nachkommen. Sind auch diese nicht vorhanden, wird der Staat zum Alleinerben.

Was ist ein Pflichtteil und wie hoch ist er?

Der Pflichtteil ist jener Teil des gesetzlichen Erbteils, auf welchen bestimmte Erbende einen Rechtsanspruch haben. Pflichtteilsgeschützt sind die Nachkommen und der/die überlebende Ehepartner/Ehepartnerin resp. der/die eingetragene Partner/Partnerin. Neben den Pflichtteilen verbleibt die «freie Quote», über welche die Erblasserin oder der Erblasser frei verfügen kann. Siehe Übersicht auf Seite 9.

Wann ist es besonders wichtig, ein Testament zu machen?

- Wenn Sie keine direkten Nachkommen oder keine Ehepartnerin/keinen Ehepartner haben. Ohne Testament gilt die gesetzliche Erbfolge. Wenn Sie ein Testament erstellen, können Sie völlig frei entscheiden, wer Ihr Vermögen nach Ihrem Tod erhalten soll.
- Wenn Sie mit Ihrer Partnerin oder Ihrem Partner nicht verheiratet sind resp. die Partnerschaft nicht registriert ist. Unverheiratete Partnerinnen/Partner können nur erben, wenn sie mit einem Testament oder einem Erbvertrag begünstigt werden.
- Wenn Sie nahestehende, nicht verwandte Menschen begünstigen oder die Arbeit von Organisationen berücksichtigen möchten, die Ihnen besonders am Herzen liegen.
- Wenn Sie verheiratet sind oder in einer eingetragenen Partnerschaft leben und keine Kinder haben. Ohne Testament würden die Eltern resp. die Geschwister oder Nichten und Neffen einen Teil erben. Mit einem Testament könnten Sie diese als Erbende ausschliessen.

Ich bin verheiratet. Gilt mein Testament für uns beide?

Nein. Das Testament gilt nur für die Person, die es verfasst. Gemeinsame Testamente sind ungültig. Für Ehepartnerinnen/Ehepartner oder Lebenspartnerinnen/Lebenspartner, die ihre Erbfolge zusammen regeln möchten, empfiehlt sich der Abschluss eines öffentlich verkündeten Erbvertrags.



Wird mein Nachlass besteuert?

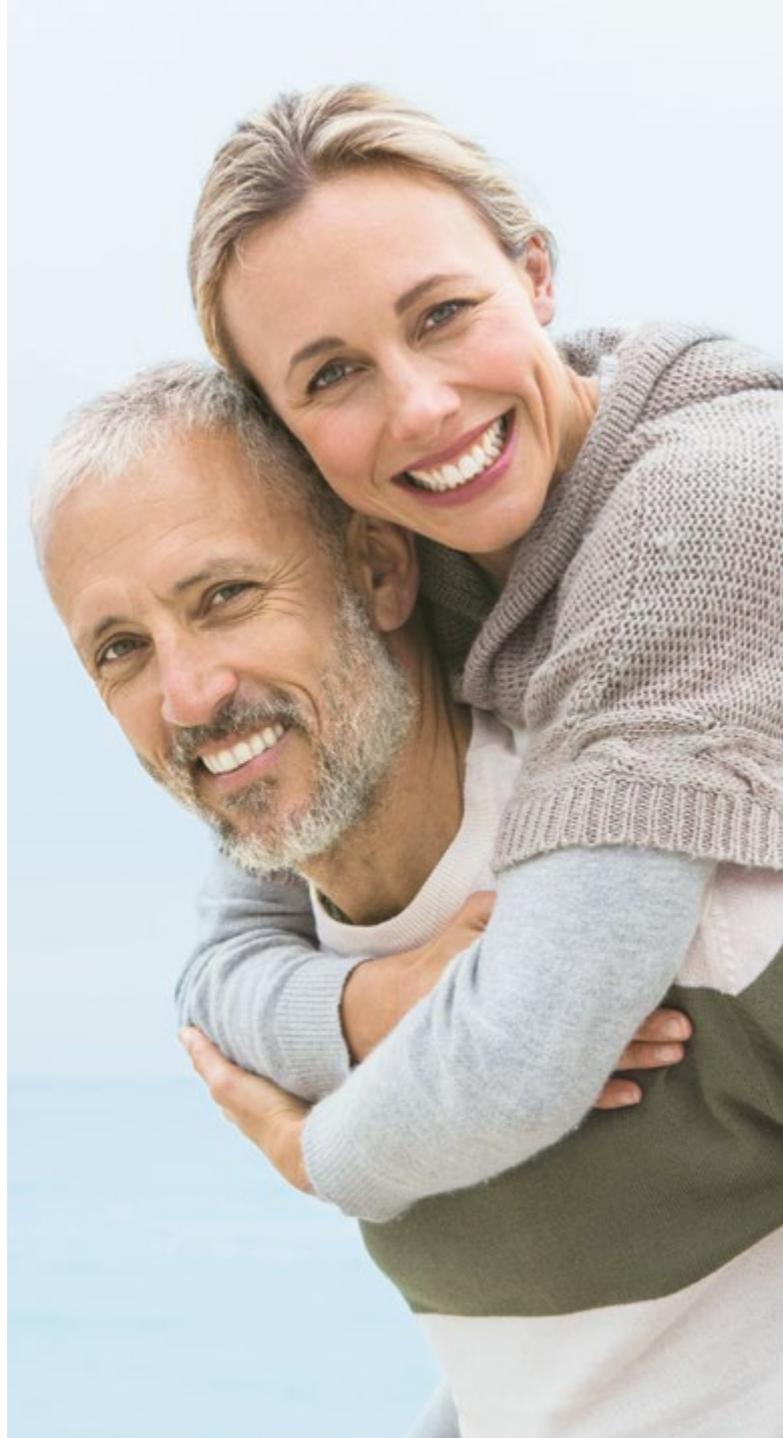
Die Krebsforschung ist, wie die meisten gemeinnützigen Organisationen in der Schweiz, von der Erbschaftssteuer befreit. Alle anderen Begünstigten müssen die Steuer in der Regel bezahlen, die je nach Kanton, Verwandtschaftsgrad und Höhe des Erbes variiert.

Kann ich einer gemeinnützigen Organisation vorschreiben, wie mein Vermächtnis eingesetzt wird?

Sie können Auflagen und Bedingungen an ein Vermächtnis knüpfen. Doch sollten Sie diese nicht zu eng formulieren, da sich Gegebenheiten schnell ändern können. Am besten setzen Sie einen solchen Text gemeinsam mit der entsprechenden Organisation auf.

Wie wichtig sind Erbschaften und Legate für die Krebsforschung Schweiz?

Für die Krebsforschung Schweiz sind Spenden und Zuwendungen aus Erbschaften äusserst wichtig. Ohne diese Einnahmen müsste die Krebsforschung Schweiz ihre Aktivitäten im Kampf gegen Krebs stark reduzieren.



«Dank der grossartigen Leistungen der Krebsforschung in der Schweiz durfte ich von einer der neusten Therapien profitieren. Die Fortschritte der modernen Forschung haben mir das Leben gerettet und mir wertvolle Lebensjahre mit meiner Familie geschenkt. Dafür bin ich unendlich dankbar.»

Christian K., Krebsüberlebender



Wofür steht die Krebsforschung Schweiz?

Unser Engagement

Wir setzen uns dafür ein, dass

- die Ursachen von Krebs genau erforscht werden.
- neue und wirksamere Behandlungsmethoden entwickelt werden.
- auch zu seltenen Krebsarten geforscht wird.
- die Heilungsraten auch bei Kindern mit Krebs weiter steigen.
- immer mehr Menschen von Krebs geheilt und mit guter Lebensqualität weiterleben können.

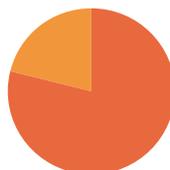
Unsere Vision

Mit der Unterstützung von engagierten Forscherinnen und Forschern fördern wir die von der Industrie unabhängige akademische Forschung mit dem Ziel, dass Heilung eines Tages zur Regel wird.

Unser Versprechen

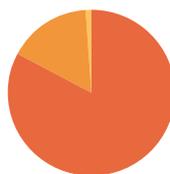
Wir versichern Ihnen, dass wir Ihre Erbschaft oder Ihr Legat mit der grössten Sorgfalt und ganz in Ihrem Sinne für den Kampf gegen Krebs einsetzen werden. Die hohe wissenschaftliche Qualität der von der Krebsforschung Schweiz geförderten Forschung wird durch eine unabhängige wissenschaftliche Kommission sichergestellt. Sie begutachtet sorgfältig alle Gesuche und schlägt dem Stiftungsrat der Krebsforschung Schweiz die besten Projekte zur Förderung vor.

Mittelherkunft (Total CHF 23,6 Mio.)



- 79% Spenden
- 21% Erbschaften und Legate

Mittelverwendung (Total CHF 28,2 Mio.)



- 83% Forschungsförderung
- 16% Mittelbeschaffung
- 1% Geschäftsführung und Administration

Quelle: Jahresbericht Krebsforschung Schweiz 2021



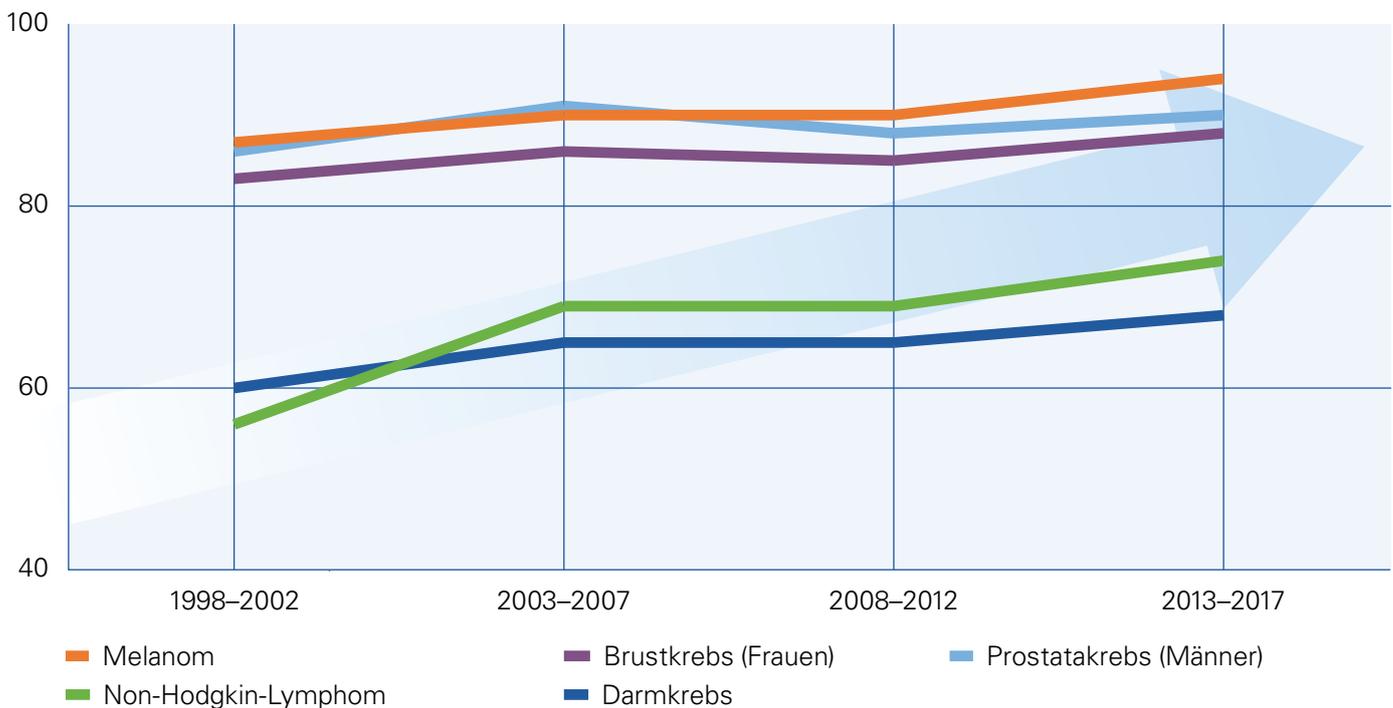
Unser Erfolg

Die Überlebensraten steigen.

Die Überlebenschancen von krebskranken Menschen in der Schweiz gehören zu den besten in Europa. Noch in den 70er Jahren war Krebs eine in den

meisten Fällen tödlich verlaufende Krankheit. Heute können bereits zwei Drittel aller Betroffenen erfolgreich behandelt werden.

5-Jahres-Überlebensrate in % (Schweiz)



«In der Schweiz überleben erfreulicherweise immer mehr Menschen eine Krebskrankheit langfristig. Damit sich die Prognosen und die Heilungschancen weiter verbessern, braucht es eine leistungsfähige Krebsforschung. Dank Spenden und Legaten können wir engagierte Forschende und innovative Studien unterstützen.»

Prof. Dr. med. Jakob R. Passweg,
Präsident Krebsforschung Schweiz

Engagement bringt Fortschritt – auch in der Krebsbekämpfung.

Im Verlauf der letzten Jahrzehnte hat sich die Welt stark verändert – politisch, technisch und industriell. Im gleichen Zug ist auch die Entwicklung in der Medizin vorangeschritten – beispielsweise in der Krebsbekämpfung. War Krebs vor nicht mal 50 Jahren noch eine meist tödliche Krankheit, haben sich die Heilungsraten dank der Forschung enorm verbessert. Vor allem in der Schweiz: Die hiesige Krebsforschung belegt im internationalen Vergleich einen Spitzenplatz, die Heilungschancen zählen weltweit zu den besten.

Zu diesem Erfolg trägt die Stiftung Krebsforschung Schweiz ganz wesentlich bei: Sie fördert seit mehr als 30 Jahren patientennahe Forschungsprojekte und ermöglicht so innovative und von der Industrie unabhängige Forschung.

Da sich die Krebsforschung Schweiz fast ausschließlich über Spendengelder und Zuwendungen aus Erbschaften und Legaten finanziert, ist die Stiftung auf jede Unterstützung angewiesen. Mit der Berücksichtigung der Krebsforschung Schweiz in Ihrem Testament können Sie dazu beitragen, dass Heilung für immer mehr Betroffene zur Regel wird.

Wir brauchen Ihre Unterstützung.

Um die Ursachen von Krebs besser zu verstehen, Krebs früher zu erkennen und Krebs wirksamer zu behandeln, braucht es weiterhin grosse Investitionen in die Forschung. Danke, dass Sie uns dabei helfen.

Effingerstrasse 40, Postfach, 3001 Bern
Tel. 031 389 93 00, www.krebsforschung.ch
spenden@krebsforschung.ch
Spenden-IBAN CH67 0900 0000 3000 3090 1

